



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Protestantismus in Oestreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wittweten Kaiserin, machten mit dem spanischen Gesandten in der Stille Opposition und lauerten, bis ihre Zeit kam, wo sie neben der den Franzosen feindlichen Richtung ihre ultramontanen Bestrebungen geltend machen konnten.

Ein Krebsſchaden der Verwaltung war damals die kaiserliche Finanzwirthschaft. Die Einnahmen von den Bewilligungen der Stände konnten controlirt werden: sie betrug ungenähr sechs Millionen Thaler. Was aber der Kaiser von Tirol und den vorderösterreichischen Ländern, von Ungarn, von den Berg- und Salzwerken, Zöllen und Kammergütern erhielt, das lag nicht klar vor und hierbei mochte viel Unordnung und Unterschleif vorkommen. Der hier benutzte Berichtstatter berechnet diese Einnahmen auf etwa 3 Mill. Thlr., und bemerkt dabei, daß die Kammergüter wenig eingebracht, da die beiden Ferdinande viele solche Besitzungen, besonders auch an die Geistlichkeit verschenkt und dieser zu Liebe die Schulden derselben auf die Kammer genommen hätten. Der Burggraf von Prag Clam Martiniz schlug damals zur Verbesserung der Finanzen eine Radicalreform vor. Schon war der Kammerpräsident mit der Ausführung derselben bedroht. Da machte dieser zu rechter Zeit den Fürsten von Lobkowitz auf die dem Sohne unbekannte Forderung seines Vaters an die Kammer aufmerksam. Dieser Dienst schien dem leichtfertigen Minister eines Gegendienstes werth. Die Reform unterblieb, und Lobkowitz erhielt von der Kammer die 200,000 fl.

So waren die Zustände in Oestreich, als der ehrgeizige kecke Ludwig gegen Kaiser und Reich zu operiren begann. Wie es hier und da im Reiche ausfiel, ist genügend bekannt. Kann es unter solchen Verhältnissen wunderbar erscheinen, daß keine rechte Einigung im Reiche zu Stande kam, und daß der Zwiespalt von Ludwig ausgebeutet wurde? Und wenn man erwägt, wie sich im Reiche der Gegensatz der östreichischen und der reichsfürstlichen Interessen, der Gegensatz der katholischen und protestantischen Bestrebungen herausgebildet hatte, so wird man begreifen, daß über kurz oder lang die Form zu Grunde gehn mußte, in der sich der noch lebenskräftige und seiner Bestimmung immer klarer bewußt werdende deutsche Geist nicht mehr frei entwickeln konnte. —

Gelbig.

Der Protestantismus in Oestreich.

Wenn der Protestantismus in Ober- und Niederösterreich, Steiermark und Böhmen nicht entfernt mehr die Bedeutung beansprucht, die er in einigen

dieser Länder bis in das letzte Viertel des sechzehnten, in einigen bis zur Mitte des siebzehnten hatte, so nimmt er für Gesamtösterreich doch immerhin noch eine sehr beachtenswerthe Stellung ein. In Ungarn finden wir nicht weniger als 2,332,000 Evangelische, 820,000 Augsburger, 1,512,000 helvetischen Bekenntnisses. In den westlichen Kronländern beläuft sich die Zahl der Protestanten auf 300,000, wovon zwei Drittel der augsbürger und ein Drittel der helvetischen Confession angehören. In Siebenbürgen endlich wohnt eine halbe Million Evangelische, 200,000 Lutheraner und 300,000 Reformirte. Rechnen wir die in der Armee dienenden 50,000 Protestanten hinzu, so können wir die Bevölkerung evangelischer Confession in Oestreich getrost auf vierthalb Millionen anschlagen. Die evangelische Kirche bildet sonach, die jezige effective Gesamtbevölkerung Oestreichs zu 35 Millionen angeschlagen, grade den zehnten Theil derselben und steht speciell zur katholischen Bevölkerung, dieselbe zu 27 Millionen angenommen, reichlich im Verhältnisse von 1 : 8. In Siebenbürgen zumal zählt dieselbe mehr Seelen als die katholische Kirche, in Ungarn etwa halb so viel als diese Gemeinschaft.

Die evangelische Kirche in Oestreich bildete sonach, schon wenn man bei Beurtheilung ihres moralischen Gewichtes lediglich auf die Zahlenverhältnisse blicken wollte, einen bedeutsamen Factor in der bunten österreichischen Völkfamilie. Sie erscheint aber noch mehr als ein solcher, wenn man in Betracht zieht, daß ihre Mitglieder im Verhältniß mehr als die der katholischen und weit mehr als die der morgenländischen Kirche zu den höher gebildeten und besser gesitteten Classen gehören, und daß dieselben gleichmäßig in jenen Berufskreisen, welche die moralischen Wissenschaften, wie in jenen, welche die exacten zur Grundlage haben, in vorwiegendem Grade vertreten sind. Die Evangelischen sind daher nicht, wie ein Gegner derselben in der Katholikenversammlung zu Salzburg einmal behauptet hat, Steinen zu vergleichen, die sich in einem fremden Garten befänden und über Nacht wieder über den Zaun geworfen werden könnten. Denn sie haben sich so fest in den Boden des österreichischen Staatswesens eingewurzelt und eingelebt, haben so sehr alle Verhältnisse durchdrungen und im Laufe der Jahrhunderte eine so gesicherte Rechtsstellung errungen, daß sie sich wahrhaft als Autochthonen in diesen Landen betrachten können.

Ist diese Rechtsstellung früher oft und selbst in diesen Tagen noch bisweilen thatsächlich nicht so sicher gewesen, als in der Theorie, so muß man sich vor allem erinnern, daß die evangelische Kirche in Oestreich kein einheitlich geschlossenes Ganze bildet, daß sie also nicht als Gesamtmacht auftritt, sondern, ganz entsprechend der bisherigen historischen Gestaltung der Monarchie, sich in drei verschieden berechnete und verschieden eingerichtete Theilkirchen ab-

zweigt, von denen die erstere den deutsch-slavischen Provinzen, die zweite Ungarn und dessen Nebenländern, die dritte aber Siebenbürgen angehört.

Betrachten wir zunächst die meistberechtigte Landeskirche, jene in Siebenbürgen. In diesem Lande besaßen die Evangelischen, seitdem sächsische Kaufleute lutherische Schriften von der Leipziger Messe in die Heimat mitgebracht und die Reformation unter Deutschen und Magyaren Eingang gefunden hatte, das Recht ungehinderter Religionsübung und die Freiheit, sich nach ihren eigenen Grundsätzen kirchlich einzurichten. Die positiven Gesetze des Landes haben dies wiederholt anerkannt und als Siebenbürgen, nachdem es seit der Schlacht bei Mohacs 150 Jahre lang ein selbständiges Fürstenthum unter meist protestantischen Fürsten magyarischen Stammes gebildet hatte, unter österreichische Herrschaft kam, erhielt das sogenannte Leopoldinische Diplom vom Jahr 1691 die alten Religionsgesetze des Landes ausdrücklich aufrecht; ja das ein Jahrhundert später erschienene Landtagsgesetz (1791) sprach im 53. Artikel aus, daß die gesetzliche Gleichberechtigung der Confessionen durch spätere Verordnungen nicht aufgehoben werden könne, und stellte in Beziehung auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die unabänderliche Regel fest, daß die Kinder der Religion der Aeltern nach dem Geschlechte folgen und die diesem Princip widersprechenden etwaigen Reverse keine Gültigkeit haben sollten. Und gewiß steht es einzig da, daß dem Staat auch das Oberaufsichtsrecht nur in Betreff der kirchlichen Stiftungen speciell vorbehalten ist, so daß die evang. Kirche Siebenbürgens von demselben in einer Weise emancipirt ist, wie kaum eine zweite auf unserem Continent. Unter dem Schutze solcher Gesetze hat sich diese Kirche frei und selbstthätig entwickeln können, in vollster Harmonie mit den übrigen recipirten Kirchengemeinschaften, und wenn es auch im Laufe der Zeiten an Angriffen von gegnerischer Seite nicht gefehlt hat, so war das die Rechtsgleichheit gewährleistende Gesetz vom Jahre 1791 doch immer ein fester Damm gegen die drohende Ueberfluthung.

Nicht ganz so günstig ist die Rechtslage der evangelischen Kirche in Ungarn. Der schwer erkämpfte Wiener und Linzer Friede, das Fundamentalgesetz dieser Landeskirche beiderlei Bekenntnisses, gewährte zwar das Recht der freien Religionsübung, gleichwie der auf diesen Tractaten auferbauete 26. Gesetzartikel des Landtages 1791; auch enthielt namentlich der letztere neben bedingter Autonomie bezüglich der Schul- und Kirchenverfassung manche aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit fließende Bestimmungen; allein die volle Rechtsgleichheit gewährte derselbe lange nicht. Dies galt insbesondre von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Nachgrade indeß brach sich das Recht des Protestantismus immer mehr Bahn. Auf den Landtagen traten selbst katholische Laien für die Sache der Evangelischen in die Schranken. So kam es, daß ein Landesgesetz vom Jahre 1844 den Uebertritt von einer

Kirche zur andern nach dem Grundsatz der Reciprocität regelte und erleichterte und auch solche gemischte Ehen für zulässig erklärte, die vor dem evangelischen Seelsorger geschlossen worden. Nach mancher heißen Schlacht im Landtags- saale erschien endlich im Jahre 1848 ein Gesetz, welches dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und Gegenseitigkeit zur vollen Anerkennung verhalf. Allein dieses Gesetz wurde während der letzten zehnjährigen Reactionsepoche ganz bei Seite geschoben. Zwar gewährte das bekannte k. Patent vom 1. Sept. 1859 der evang. Kirche in Ungarn eine jährliche Dotation aus dem Staatsschatz und eine eigne Abtheilung im Ministerium für Cultus und Unterricht, welche später auf die gesammte evangelische Kirche im Kaiserstaate ausgedehnt wurde. Zwar sprach dasselbe Patent aus, daß der Staat sein Oberaufsichtsrecht über das evang. Kirchen- und Schulwesen nur durch evangelische Männer ausüben wolle, und daß die in Ungarn bestehende Kirchenfreiheit auch auf die Evangelischen in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze auszudehnen sei. Zwar hat ein späteres k. Handschreiben auch für die evang. Militärseelsorge in Ungarn wie in den übrigen Theilen des Staates in ausgiebiger Weise gesorgt; allein zur vollen, durchgängigen Vollziehung ist jenes 1848er Gesetz nie gelangt. Vielmehr trat zwischen dieses Gesetz und die Durchführung desselben im Jahre 1855 das Concordat mit Rom, welches das canonische Recht wiederherstellte und die Privilegien der römisch-katholischen Kirche, insbesondere auf dem Gebiete der gemischten Ehen, in Permanenz erklärte. Und mußte es schon im vorigen Jahre schmerzlich berühren, daß Graf Thun den die confessionelle Rechtsgleichheit verbürgenden 20. Art. vom Jahr 1848 nicht ausdrücklich in das am 1. Sept. 1859 vom Kaiser sanctionirte ungarische Protestantenpatent aufgenommen hatte, so muß es heute vollends mit Entrüstung erfüllen, daß der genannte Artikel auch im „Diplom“ vom 20. October keine Stelle gefunden und der reformirte Baron von Bay dessenungeachtet die Kanzlerschaft für Ungarn angenommen hat.

Indem wir auf die deutsch-slavischen Kronländer übergehen, können wir mit gutem Fug sagen, daß der Rechtszustand der evangelischen Kirche in denselben eine wahre Musterkarte ist. Anders ist derselbe in Galizien mit der Bukowina, anders in Schlesien, anders in den übrigen deutsch-slavischen Landen, welche zusammen den evangelischen Consistorien in Wien unterstehen; anders wieder in den böhmischen Enclaven Aisch, Sorg und Neuberg, welche, als unter einem eigenen Consistorium stehend, von der Wiener Kirchen-Staatsbehörde eximirt sind. Der polnische Theilungstractat vom Jahre 1773 gewährte den Dissidenten in Galizien und die Alt-Ranstädter Convention vom Jahre 1707 den schlesischen Protestanten mehr als das spätere Toleranzpatent Josephs des Zweiten, indem dieselben namentlich festsetzten, daß die Kinder aus gemischten Ehen nach den Eheverträgen und nach dem Geschlechte

erzogen werden sollten. Das Toleranzpatent selbst sprach das „Vorrecht“ der katholischen Kirche offen aus und stellte sich ganz auf den Standpunkt des Catechismus romanus, welcher die evangelische Kirche als eine Domäne der katholischen ansieht. Dagegen gestattete dasselbe den Evangelischen ein sogenanntes Privatexeritium, ferner das Recht, auf eigene Kosten überall da, wo 100 Familien oder 500 Seelen beisammen wären, Schulen und „Bethäuser“ zu errichten, jedoch sollten letztere keine Thürme und Glocken und keinen Eingang von der Gasse haben. Die Stolgebühren sollten sie den katholischen Pfarrern entrichten, welchen auch das ausschließliche Recht der Matrikelführung zustand. Auch sollten sie zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrecht, zu academischen Würden und zum Civilstaatsdienste nur dispensando zugelassen werden. Endlich sollten in gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch, alle Kinder katholisch erzogen werden müssen; dagegen, wenn der Vater evangelisch, die Söhne evangelisch erzogen werden können. An dieser schmalen Rechtsbasis hat die spätere Gesetzgebung bis zum Jahre 1848 nichts geändert. In diesem Jahre jedoch leuchtete auch den deutsch-slavischen Protestanten eine neue Morgenröthe. Schon die Ministerialverfügungen vom 30. Januar 1849 verbannten den Namen „Katholiken“ und substituirt demselben die Bezeichnung „Evangelische Augsburgische“ und „Evangelische helvetischen Bekenntnisses“, regelten den Uebertritt von einem kirchlichen Bekenntnisse zum andern nach dem für Ungarn geltenden Gesetz, gestatteten den evangelischen Seelsorgern, die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister gleich den katholischen zu führen und befreiten die Evangelischen von allen Giebigkeiten an katholische Seelsorger und Schullehrer. — Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 und das Patent vom 31. December 1851 gingen noch weiter, indem sie jeder Kirche das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zusicherten. Zudem hatte der Staat bereits im Jahre 1849 die Superintendenten und Vertrauensmänner derselben zu einer Conferenz nach Wien berufen, welche in ihrem Gutachten über die evangelischen Kirchenangelegenheiten eine freie Presbyterial- und Synodalverfassung und die durchgreifendste Parität für die evangelische Kirche in Anspruch nahm. — Allein diese Anträge wurden nie bestätigt. Obwol das Ministerium in seinem dem Concordat vorangegangenen und an den Kaiser gerichteten Vortrage vom 7. April 1850 ausdrücklich ausgesprochen hatte, daß auch die Superintendenten und deren Vertrauensmänner in ihren Eingaben Wünsche geltend gemacht hätten, welche „sorgfältige Berücksichtigung erheischen“, so blieben diese Wünsche dennoch unberücksichtigt, ohne Zweifel, weil die Regierung laut jenes Vortrages sich vorbehalten hatte, über die durch die Su-

perintendentialversammlung „angeregten wichtigen Fragen, die einer gemeinsamen Erledigung bedürfen“, „mit dem Ausschusse der Bischöfe in nähere Verhandlung zu treten“ und die Bischöfe von der Erfüllung jener Wünsche natürlich nichts wissen wollten. Hätte Oestreich damals ernstlich und aufrichtig an die Befriedigung der evangelischen Kirche gedacht, und hätte es damals auch die Märzverfassung vom Jahre 1849 nicht aufgehoben: in der That, wir stünden heute anders, brauchten nicht in Warschau Complimente zu machen und das Deutschthum in Oestreich hinter die Thür zu stellen! Statt dessen schloß man das Concordat mit Rom ab und führte die Gewalt der Bischöfe auf den tridentinischen Standpunkt zurück, um sich der Herrschaft über die Gewissen vollends zu versichern, den Protestantismus in Oestreich mundtot zu machen und sodann unter dem Banner des Ultramontanismus auch in der deutschen Kaiserpolitik Triumphe zu feiern. Wie jämmerlich hat sich dies Programm der Rauscher, Phillips und Consorten gerichtet! In der ganzen langen Periode von 1851 bis 1859 konnten die deutsch-slavischen Protestanten von der durch jesuitische Einflüsse verstrickten Regierung nichts mehr erringen, als das magere Recht, ihre Seelsorger statt „Pastoren“ „Pfarrer“ nennen zu dürfen. Das canonische Recht war auf den Thron gelangt, deshalb wurden die Evangelischen aus den gemeinsamen Friedhöfen hinausgeworfen; deshalb wurde es römisch-katholischen Ordensgeistlichen, die zum Protestantismus übergetreten waren, verboten, eine rechtmäßige Ehe einzugehn; deshalb wurden die gemischten Ehen nach wie vor zu Gunsten der katholischen Kirche ausgebeutet. Bei solcher Strömung wurde das Gesuch, für den Gustav-Adolph-Verein innerhalb des Sprengels der Wiener Consistorien jährliche Sammlungen veranstalten und durch Bildung von Haupt- und Zweigvereinen an die Gustav-Adolph Stiftung sich organisch anschließen zu dürfen, begreiflicherweise einfach abgewiesen. Endlich nach der Schlacht bei Solferino in dem Frieden von Villafranca, wo der zehnjährige Absolutismus und Jesuitismus eine furchtbare Niederlage erlitten hatte, faßte man wieder Hoffnung. Das Protestantenpatent für Ungarn erschien. Eine richtige und gerechte Politik hätte geboten, die durch dasselbe sanctionirte Kirchenverfassung auf die evangelische Kirche in den deutsch-slavischen Ländern auszudehnen, um langgehegte Wünsche zu befriedigen, um der einheitlichen Gliederung der evangelischen Kirchenverfassung vorzuarbeiten und zugleich, um sich ein Gegengewicht gegen einen in Ungarn etwa auftauchenden Widerstand zu schaffen. Statt dessen wurden die Consistorien in Wien erst angewiesen, „mit Berücksichtigung jener Beratungen, welche von der im Jahre 1849 einberufenen Versammlung der Superintendenten und Vertrauensmänner bezüglich der Regelung des Kirchenregiments gepflogen wurden, in reifliche Erwägung zu ziehn, inwieweit es, unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Consistorialverfas-

sung, den Verhältnissen, unter welchen in dem Gebiete ihrer Amtswirksamkeit ihre Glaubensgenossen leben, entsprechen dürfte, ihnen in der aufstehenden Gliederung der kirchenregimentlichen Organe eine Theilnehmung einzuräumen und welche Veränderungen etwa in der Einrichtung und Zusammensetzung der Consistorien selbst wünschenswerth wären“. Und es bedurfte wirklich noch einer Eingabe der evangelischen Gemeinden in Mähren, um den Ausspruch des Cultusministeriums herbeizuführen, daß gegen die Anwendung des ungarischen Protestantenpatents auf den Sprengel der Wiener Consistorien grundsätzlich kein Anstand obwalte. Wenn man hinzunimmt, daß um dieselbe Zeit an der Stelle des seit der Einrichtung der Consistorien bestandenen katholischen Präsidiums endlich ein evangelischer Vorstand gesetzt und den evangelischen Gemeinden innerhalb des Consistorialsprengels zugleich die Bewilligung ertheilt wurde, jährlich einmal für den Gustav-Adolph-Verein eine Sammlung einzuleiten, nicht aber auch, Gustav-Adolph Vereine zu bilden, so war das Maß der Concessionen erschöpft, welche sich an das durch seine Nichtausführung berühmt gewordene Ministerprogramm vom 22. August 1859 geknüpft hatten. An ein Mehreres war nicht zu denken. Statt der Gleichberechtigung hatte auch dieses Ministerprogramm die „freie Religionsübung“ für genügend erachtet, als ob man diese nicht schon längst besäße. Ein wahrer Hohn! Man hatte Brod verlangt und man erhielt Steine. In gerechter Entrüstung hierüber glaubten daher die Gemeinden, die an 18000 Seelen zählenden Gemeinden beider Bekenntnisse in Wien voran, nur einer Pflicht der Selbsterhaltung zu genügen, wenn sie der Regierung durch die Consistorien zum Bewußtsein brachten, wie nebst einer der Idee der protestantischen Kirche entsprechenden, auf dem Princip der Autonomie beruhenden Presbyterial- und Synodalverfassung nur die Gewährung der vollen Gleichberechtigung, wie sie im Geiste der deutschen Bundesgesetze liege, befriedigen werde und befriedigen könne. Seitdem ist wieder ein Jahr vergangen. Auch hat man gelesen, daß die Consistorien unter dem neuen Vorstand der Staatsregierung ihr Gutachten schon längst unterbreitet hätten. Allein man wartet trotz der Gerechtigkeit dieser Sache und trotz der Gefährlichkeit der heutigen Lage des Staates noch immer vergebens auf die Entscheidung. Eine schmerzliche Episode hat mittlerweile der verstärkte Reichsrath geboten. Während der treffliche Siebenbürger Sachse, Karl Maager, für seine bedrängten Glaubensgenossen in den westlichen Kronländern die in seinem Heimatlande seit der Reformation bestandene confessionelle Gleichberechtigung in Anspruch nahm, wußten die beiden Aristokraten Clam und Széchen dem Reichsrathe einen Antrag mundgerecht zu machen, welcher eine schände Ablehnung der Maager'schen Interpellation in sich schließt. Und wenn es noch einen Sanguiniker gab, welcher von den Teplicher Conferenzen sich auch in confessioneller Beziehung

irgend einen Erfolg versprach, so war das Diplom vom 20. October, welches wieder nur von „freier Religionsübung“ sprach, die protestantische Frage also ungelöst ließ, vollkommen geeignet, denselben von seinem Optimismus zu heilen.

Inwieweit wir die kirchliche Verfassungsfrage nicht bereits berührt haben, sei es nun vergönnt, unsere Darlegung zu ergänzen, indem wir ein wenn auch nur skizzenhaftes Bild davon zu entwerfen suchen. Wir haben bemerkt, daß die evangelische Kirche in Siebenbürgen von Anbeginn sich nach ihren eignen Grundsätzen habe gestalten können. So war denn ihr Zug nach der Presbyterial- und Synodalverfassung, welche freilich — wenigstens in der evangelisch-lutherischen Kirche, welcher die Sachsen angehören — durch consistoriale Elemente insoweit zersetzt war, als nicht alle Aemter unmittelbar aus kirchlichen, sondern zum Theil aus politisch-nationalen Wahlen hervorgingen. Denn die Gauverfassung der Siebenbürger Sachsen hing sehr innig mit dem sächsisch-evangelischen Kirchenwesen zusammen. Als nun die siebenhundertjährige Municipalverfassung jener treuen Hüter deutscher Cultur und Sitte an den Ostmarken des Donaureiches im Sturme des Jahres 1848—49 zusammenbrach und, statt in der Reichsverfassung vom Jahre 1849, im Sachschen Absolutismus aufging, da fing natürlich auch die Kirchenverfassung an zu wanken. Das Oberconsistorium in Hermannstadt legte der Regierung daher schon im Jahre 1851 den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zur Bestätigung vor, welche einen wesentlichen Fortschritt von der frühern Verfassung bezeichnete. Einen noch größern Fortschritt bildete aber — man muß es zugeben — die zufolge jener Vorlage von dem Staate vorgenommene Correctur der berührten Kirchenordnung, welche sich die bewährte rheinisch-westfälische Kirchenverfassung zum Muster genommen hatte. Schade nur, daß es vier Jahre bedurfte, bis die Hinausgabe des so modificirten Verfassungsentwurfes erfolgte. Doch hätte man sich noch trösten können, wenn die Vollziehung sogleich Statt gefunden hätte. Allein diese ließ auch ein Jahr auf sich warten, und als sie endlich im Jahre 1856 erfolgte, geschah sie nur halb. Die Einführung des dritten Gliedes des kirchenregimentlichen Organismus, der Landeskirchenversammlung nebst dem Superintendentialconsistorium, blieb in der Schwebe. So vergingen weitere drei Jahre. Unterdessen stand seit dem Jahre 1851, in welchem das vollzählige Oberconsistorium sich aufgelöst hatte, an der Spitze das sogenannte delegirte Oberconsistorium, welches sich seither aus den Reihen der evangelischen Staatsbeamten höhern Grades in Hermannstadt selbst ergänzte, in der Kirche selbst aber, eben weil es von derselben kein Mandat hatte, gänzlich ohne Popularität war, sodas demselben nachgrade von mehreren Bezirksconsistorien der Gehorsam gekündigt worden ist. Es half nichts, daß in so mißlichen Verhältnissen die Landeskirche, das Oberconsistorium selbst, wiederholt auf Voll-

ziehung drang. Der Kaiser hatte bereits im Jahre 1854 angeordnet, daß der Sitz des Superintendenten von dem abgelegenen Orte Birtshalm nach der Landeshauptstadt verlegt werde. Auch dieser Befehl blieb unvollzogen, weil der Staat nur für Errichtung griechisch-katholischer Bisthümer und Erzbisthümer Geld hatte, der evangelischen Kirche aber ungeachtet vieler Bitten für die Superintendentur keine Fonds anwies. Ja selbst die kirchlichen Zehnten der Evangelischen wurden bis zum Jahre 1858 nicht abgelöst, und als sie dann abgelöst wurden, in so geringem Maße, daß die Geistlichen sich auf die Hälfte ja zum Theil auf ein Drittel ihres frühern Naturaleinkommens herabgesetzt sahen. Das Patent vom 1. Sept. 1859 brachte der Landeskirche in Siebenbürgen keine Erlösung. Es mußte im Gegentheil fast wieder ein ganzes Jahr vergehen, bis es der Regierung auf die Bitten der Kirche, ihre Verfassung vom Jahre 1855 auf Grund des freisinnigen Patents für Ungarn vor der gänzlichen Durchführung zweckmäßig zu revidiren, endlich gestiel, einen Ministerialcommissär nach Hermannstadt zu entsenden, um das Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen. Seitdem sind wieder einige Monate verstrichen. Obwol man der Regierung in Siebenbürgen mit Vertrauen entgegen gekommen war, so zögert sie dennoch bis heute die Kirche zu befriedigen. Auch eine Adresse des Reichsrathes Maager, welcher jüngst auf die Gefahren, die dem Staatswesen aus so unverantwortlicher Verletzung der öffentlichen Moral erwachsen müssen, aufmerksam machte und auf endliche Lösung der nun im zehnten Jahre schwebenden kirchlichen Verfassungsfrage drang, ist bisher ohne Erfolg geblieben. Eine kernige deutsche Bevölkerung, welche im Lauf der Jahrhunderte soviel für Oestreich gekämpft und geblutet — sie wird, weil sie evangelisch ist, mit Gewalt in die Arme des Magyarismus getrieben. Es ist dies derselbe deutsche Volksstamm, dieselbe evangelische Kirche, an welche der Kaiser in einem vom Minister Fürsten Schwarzenberg contrastignirten Manifeste vom 21. December 1848 Folgendes schrieb: „Thron und Staat, für die Ihr gekämpft, werden Euch die verdiente Anerkennung zollen und die Bürgschaften zu schützen wissen, welche Eure von unsern Ahnen so oft belobte Tapferkeit, Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn für Ordnung und Gesetlichkeit und der vernünftige Gebrauch der hierdurch unter Euch heimisch gewordenen Freiheit für den Glanz der Krone und den Bestand des Staats gewähren!“ Das bedarf keines Commentars!

Wie die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn sich gestaltet haben, ist bekannt. Die ungarisch-evangelische Kirchenordnung war, wie ein geistreiches Mitglied der ungarischen Academie, der Calviner Alexius Janyes, treffend bemerkt hat, vordem ein wahres Kunterbunt. Aus frühern mehr clericalen und episcopalen Einrichtungen, namentlich in der reformirten Kirche, zum Presbyterialismus und Synodalismus fortgeschritten, hatte sie sich

bei der vordem von jeder Superintendenz eifersüchtig behaupteten Autonomie in der gesammten Kirche sehr verschieden gestaltet. Diese Verschiedenheit war noch größer geworden, seitdem die ersten und bisher einzigen Generalsynoden der beiden Bekenntnisse vom Jahre 1791 einen allgemeinen Verfassungsentwurf für die gesammte Kirche ausgearbeitet hatten, aus dem im Laufe der Jahre, während welcher der Staat jenen Entwurf in unverantwortlicher Weise unerledigt ließ, manches auf thatsächlichem Wege in die bestehenden Kirchenordnungen überging. Als der Staat nach dem Frieden von Villafranca endlich daran dachte, die 1791er Synodalcanonnes auf der Basis des bekannten 26. Gesegartikels des 1791er Landtages zu erledigen und am 1. Sept. vorigen Jahres das verhängnißvolle Patent erließ, so hätte man vielleicht meinen können, daß diese Kirchenordnung auch in Ungarn um so willkommener sein würde, je zerrütteter die Verhältnisse der ungarisch-evangelischen Kirche in Folge des herüchtigten Haynau'schen Edictes vom 10. Februar 1850 waren. Allein das Gegentheil von dem war der Fall. Das dem Staat durch die Noth der Zeit mühsam abgerungene Patent kam zu spät! Unter dem Rufe nach Einberufung einer neuen Synode behufs autonomer Feststellung einer Kirchenverfassung wurde dasselbe abgelehnt und zum Ausgangspunkte einer Bewegung gemacht, welche alsbald auf das politische Feld überging, in dem Diplom vom 20. October l. J. einigermaßen einen Abschluß erhielt, aber damit noch lange nicht beendigt ist. So ist es geschehen, daß das kaiserliche Handschreiben vom 15. Mai l. J. die oppositionellen Gemeinden von der Pflicht, das Patent durchzuführen, einstweilen entband und daß es im weitern Verlaufe von der Opposition thatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt wurde, obwol es rechtlich noch in Kraft besteht. Auf solche Weise ist die kirchliche Verfassungsfrage in Ungarn genau auf den Standpunkt vom Jahre 1791 zurückgedrängt. Die Abhaltung von Generalsynoden, wenn sie überhaupt ernstlich beabsichtigt war, ist durch die politischen Bestrebungen, welche das historische Recht vom Jahre 1848 wieder herstellen wollen und in ihrer letzten Consequenz auf die Zerrümmerung Oestreichs hinauslaufen, ganz bei Seite geschoben. — Das ist eine ernste Lehre für den Staat, welcher während eines ganzen Jahrzehnts nichts besseres zu thun hatte, als sein Heil in der Förderung der ultramontanen Interessen zu suchen.

Die Verfassungsfrage in den deutsch-slavischen Ländern haben wir schon oben erwähnt. Je stiefmütterlicher die Evangelischen in diesen Ländern von jeher behandelt worden sind, desto dringendere Pflicht wäre es für den Staat, die in der Verfassung dieses Theiles der evangelischen Kirche bestehende Unordnung durch einen folgerichtigen Ausbau der in den Einzelgemeinden bereits vorhandenen „presbyterialen Freiheiten“ gründlich zu beseitigen und nach Maßgabe der von den Gemeinden ausgesprochenen Wünsche und — wie wir

hoffen wollen — der damit übereinstimmenden Consistorialvorschläge eine Ordnung festzustellen, welche die vielfach zerstreuten Elemente zu einer organischen und lebensvollen Einheit zusammen fasse und denselben ein neues, frisches und selbstthätiges Leben einhauche. Allein noch viel wichtiger ist für die Evangelischen im Consistorialsprengel die Frage ihrer rechtlichen Stellung zum Staate, vor Allem aber zur römischen Kirche. Schon der westfälische Friede hat in Deutschland die evangelischen Confessionen der katholischen rechtlich gleichgestellt. Noch bestimmter hat dies der 16. Art. der deutschen Bundesacte gethan. Von der gewiß ganz richtigen Ansicht ausgehend, daß jener Staat, welchem es um die Aufrechthaltung der deutschen Bundesverfassung so sehr zu thun ist, auch vorzugsweise dazu berufen sein müsse, den Bundesgesetzen Geltung zu verschaffen, haben daher die evangelischen Gemeinden innerhalb der deutschen Bundeslande in Oestreich, die Wiener Gemeinden an der Spitze, in Denkschriften und Gesuchen mit dankenswerthem Freimuth es ausgesprochen, wie die strenge Durchführung des Grundsatzes confessioneller Rechtsgleichheit gleichmäßig eine Forderung der Bundesgesetze wie nicht minder eine Forderung ihres Gewissens und ein Act der Staatsklugheit sei. Sie haben deshalb vollkommene Gegenseitigkeit in Betreff der gemischten Ehen und die Abstellung der Reversalien, ferner vollständige Reciprocität bezüglich des Mitübertrittes jener Kinder, deren Aeltern von einer christlichen Confession zu einer andern übertreten, das Recht der ungehinderten Verbreitung der Bibel und der Bildung von Gustav-Adolph-Bereinen, die Beseitigung aller aus dem Toleranzpatente fließenden sonstigen Beschränkungen und die Bewilligung einer jährlichen Beihilfe aus Staatsmitteln verlangt. In Beziehung auf das Unterrichtswesen haben sie die Anstellung eines evangelischen Volksschulrathes, die Einsetzung einer evangelischen Schullehrerprüfungscommission, ferner die Beseitigung der in dem Concordate begründeten confessionellen Ausschließlichkeit für jene Gymnasien und Realschulen, welche aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, rücksichtlich des höhern Unterrichtswesens aber die Errichtung einer vollständigen evangelischen Universität oder die Umgestaltung mehrerer ausschließlich katholischer Universitäten in paritätische oder die Verbindung beider Maßregeln in der Weise in Anspruch genommen, daß der katholisch-theologischen Facultät eine evangelisch-theologische Facultät coordinirt werde, daß für alle Lehrerstellen katholische und evangelische Gelehrte gleich zulässig seien und daß der Lehrstuhl der Philosophie und der Geschichte gleichzeitig immer durch einen Katholiken und einen Evangelischen besetzt sei.

Dem Reichsrath Maager hatte es sein „Gefühl“ gesagt, daß die Befriedigung dieser berechtigten Wünsche eine „Revision“ des Concordates zur Voraussetzung haben müsse: uns sagt es der klare Wortlaut des Concordates selbst. Schon der erste Artikel dieses Staatsvertrages spricht von Befugnissen

und „Vorrechten“, deren die römisch-katholische Kirche „nach der Anordnung Gottes und nach den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll,“ ein Vorrecht aber ist mit dem Begriff der Parität nicht vereinbar. Artikel VII wird so interpretirt, daß an Mittelschulen, welche von Katholiken besucht werden, auch wenn sie aus öffentlichen Fonds oder von Nicht-Katholiken und Katholiken gemeinschaftlich erhalten werden, nur Katholiken Lehrer oder Professoren sein dürfen. Aus Artikel IX, welcher von verderblichen und verwerflichen Büchern handelt, wird gefolgert, daß auch solche religiöse Schriften, die zum Gebrauche für Protestanten bestimmt sind oder vom protestantischen Standpunkte aus keine Anfechtung erleiden können, vom Kaiserstaate ausgeschlossen werden dürften. Nach Artikel I des Schreibens des Fürsterzbischofs Rauscher an den Cardinal Viale-Prelà sollen die Universitäten einen specifisch-katholischen Charakter haben. Am grellsten treten aber die „Vorrechte“ der römischen Kirche im Ehegesetz vom Jahre 1856 hervor, welches in Ausführung des X Artikels des Concordates erschienen ist, und dessen tridentinische Bestimmungen in dem der Parität geradezu ins Gesicht schlagenden Satz gipfeln, daß das Band einer Ehe, bei deren Einsegnung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, auch dann nicht getrennt werden könne, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind; daß ferner eine Ehetrennung auch dann nicht stattfinden könne, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben. Und schreiben denn die „Kirchengesetze“, die durch das Concordat wieder in integrum restituirt worden sind, nicht auch den schnöden Seelenhandel mittelst der Reversalien, nicht auch die ungleiche Behandlung bezüglich der Kindererziehung in gemischten Ehen vor?

Ob aber der Herr Cardinal Rauscher, welcher in den entscheidenden Kreisen einen überwiegenden Einfluß besitzt und der eigentliche Vater des Concordates ist, eine „Revision“ desselben so leichten Kaufs zugeben wird, das ist eine andere Frage. Nach der Wichtigkeit der Argumente zu urtheilen, die derselbe in der zwölften Sitzung des Reichsrathes für sein Schöpfkind ins Treffen geführt hat, sollte man meinen, daß er das Feld schließlich nicht behaupten würde. Die Gründe des Herrn Cardinals lassen sich in zwei Punkte zusammenfassen. Weil 1) nicht alle protestantischen Staaten ihren katholischen Unterthanen Gleichberechtigung zu Theil werden lassen, soll auch Oestreich der evangelischen Kirche gegenüber nicht anders handeln; weil es 2) wie der Herr Cardinal behauptet, schlechthin unmöglich sei, allen Theilen zu genügen, so müsse man die religiösen Interessen einer sehr großen Mehrzahl jener der Minderzahl vorsetzen. — Abgesehen davon, daß der clericale Redner im ersten

Sage von der ganz falschen Prämisse ausgeht, daß der Staat sich mit einer Kirche identifiziren müsse, sucht derselbe auch den eigentlichen Kernpunkt der Frage zu umgehen. Da der Reichsrath Maager aus der bestehenden Gesetzgebung heraus die Forderung auf Durchführung der Gleichberechtigung abgeleitet hatte, so hätte der Cardinal nachzuweisen gehabt, daß diese Forderung in den positiven Gesetzen nicht begründet sei, diesen Nachweis ist derselbe jedoch schuldig geblieben. Es steht zudem einem „Nachfolger der Apostel“ schlecht an, die österreichischen Protestanten dafür verantwortlich zu machen, daß diese oder jene auswärtige Regierung ihre Schuldigkeit nicht thut. Es wäre eines Missionars der christlichen Liebe vielmehr würdiger gewesen, die deutschen Bundesregierungen im Auge zu behalten, welche den Bundesgesetzen nachkommen. Nicht besser ist es mit dem zweiten Argumente des fürsterzbischöflichen Redners bestellt. Denn einmal wird die Prämisse desselben durch die Gesetzgebung in den meisten deutschen Bundesländern, ja in einem großen Theile von Oestreich selbst, z. B. in Siebenbürgen schlagend widerlegt. Wenn aber der Cardinal behaupten will, daß diese Gesetzgebung die Katholiken gegen ihre Confession „gleichgiltig“ gemacht habe, so geräth er mit den Thatsachen in Widerspruch oder er ist der Meinung, das Interesse seiner Glaubensgenossen für ihre Kirche müsse gleichbedeutend sein mit Unduldsamkeit. Zum andern aber ist es durchaus verwerflich, das Recht von der Kopfzahl abhängig zu machen. Sollen denn die Protestanten Oestreichs, weil sie in der Minorität sind, rechtlos sein?

Wenn solche Anschauungen in den Köpfen von Männern stecken, die eine so hohe sociale Stellung einnehmen, so kann man begreifen, warum gerade sie es sind, die den Forderungen des Zeitgeistes den Kreuzzug predigen. Es dient aber auch zum Beweis, wie wenig Vertrauen sie in den innern Halt ihrer Sache haben müssen, wenn sie schon in der rechtlichen Gleichstellung des Protestantismus eine Gefahr für ihr System erblicken. Wir erwarten von diesen Herren keine Gerechtigkeit; aber wir erwarten dieselbe von dem mächtigen Gebote der Weltgeschichte, dem auch sie sich beugen müssen.

Militärische Bilder aus dem Kirchenstaat.

3. Die Einnahme von Ancona.

Am 27. des Morgens stürmten die Piemontesen den Monte Pulito mit größeren Kräften. Ihre Scharfschützen hatten sich während der Nacht in allen